

7

Satzungen
des
Musikverein Feuerwehrkapelle Steinegg
gegründet 06.01.1970

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen Musikverein (Feuerwehrkapelle) Steinegg, wurde am 06.01.1970 gegründet, und hat seinen Sitz in Neuhausen /Steinegg.
Er ist im Vereinsregister einzutragen und ist damit ein rechtsfähiger Verein.

§ 2

Zweck

Der Verein ist Mitglied des Deutschen Volksmusikerbundes, und dient ausschließlich der Erhaltung, Pflege und Förderung der Volksmusik, Unterhaltung. Förderung des Nachwuchses aktiver Musikerinnen und Musiker. Pflege guter Kameradschaft und Geselligkeit ist ein besonderes Ziel des Vereins.

Diesen Zweck verfolgt er durch:

- a. Regelmäßige Übungsabende.
- b. Veranstaltungen von Konzerten.
- c. Mitwirken bei weltlichen und kirchlichen Veranstaltungen kultureller Art.
- d. Der Verein ist ohne jede Absicht auf Gewinnerzielung tätig.
Er wird unter Wahrung der politischen und religiösen Freiheit seiner Mitglieder nach demokratischen Grundsätzen geführt.

§ 3

Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven, und passiven Mitgliedern. Als Mitglied können auf Antrag alle Personen aufgenommen werden, sie müssen die Vereinssatzung anerkennen.

Für Mitglieder unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters notwendig.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß.

Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Schluß eines Kalenderjahres zulässig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt an sämtlichen Versammlungen teilzunehmen, dort Anträge zu stellen und abzustimmen. Sie dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglied, vom Verein keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen erhalten. Die Mitglieder sind verpflichtet, den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag, von zur Zeit 18 Mark zu entrichten. Aktive Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 5

Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Verein oder die Volksmusik besondere Verdienste erworben haben, können zum Ehrenmitglied ernannt werden. Ehrenmitglied kann werden, wer dem Verein 25 Jahre aktiv, oder 40 Jahre passiv angehört. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu allen Veranstaltungen des Vereins freien Zutritt.

§ 6

Organe

Verwaltungsorgane des Vereins sind:

- a. Die Generalversammlung
- b. Der Vorstand

Die Organe beschließen, soweit in der Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten nicht mitwirken, die ihnen selbst unmittelbare Vorteile oder Nachteile bringen können.

Über die Sitzung der Organe ist vom Schriftführer eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Beratung und sämtliche Beschlüsse enthalten. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Sitzung zu verlesen.

Zusammensetzung und Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

- a. dem ersten Vorsitzendem
- b. dem zweiten Vorsitzendem
- c. dem Kassier
- d. dem Schriftführer
- e. dem Noten und Instrumentenwart
- f. dem Musikervorstand
- g. den Beisitzern (9)

Der Vorstand wird von der Generalversammlung auf zwei Jahre gewählt.

Die Wahl wird durch Abgabe von Stimmzetteln durchgeführt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann durch Zuruf gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muß einberufen werden, wenn dies mindestens fünf Mitglieder beantragen.

Der Vorstand ist beschlußfähig wenn mindestens fünf der Vorstandschaft angehörnden Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand ist verpflichtet, die Interessen des Vereins nach bestem Wissen und Gewissen wahrzunehmen.

§ 8

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet jährlich einmal und zwar spätestens im Monat Januar statt.

Sie wird vom Vorstand mindestens zwei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung, unter Angabe der Tagesordnung im Gemeindeblatt der Gemeinde Neuhausen bekanntgegeben. Anträge an die Generalversammlung sind spätestens eine Woche vor der Durchführung dieser, schriftlich an den ersten Vorsitzenden zu richten.

Der Vorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Versammlung einberufen. Er muß dies tun, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachung gilt Absatz 1 jedoch kann nötigenfalls die Bekanntmachungsfrist bis auf drei Tage verkürzt werden. Die Generalversammlung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.

Die Generalversammlung ist zuständig für:

- a. Die Entgegennahme des Geschäfts.- und Kassenberichtes,
- b. Die Entlastung des Vorstandes
- c. Die Festsetzung des Mitgliedbeitrags
- d. Die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
- e. Die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f. Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Vorstand an die Generalversammlung verwiesen hat.
- h. Die Auflösung des Vereins
- i. Den Austritt aus dem Bund Süddeutscher Volksmusiker

§ 9

Der Vorsitzende

Der Vorsitzende leitet die Generalversammlung und die Sitzungen des Vorstandes und sorgt für die Durchführung ihrer Beschlüsse. Vorstand im Sinne Paragraph BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleinvertretungsberechtigt.

§ 10

Geschäftsführung

Die laufenden Verwaltungsgeschäfte erledigt der Vorstand. Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, dürfen nicht getätigt werden. Der Vorsitzende oder sonstige Mitglieder erhalten nur ihre Aufwendungen vergütet, wenn sie für den Verein tätig waren.

§ 11

Kassenführung

Die Kassengeschäfte erledigt der Kassier. Er ist berechtigt, Zahlungen für den Verein anzunehmen und dafür zu bescheinigen. Der Kassier fertigt einen jährlichen Kassenbericht, welcher der Generalversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist. Zwei von der Versammlung gewählte Kassenprüfer haben vorher die Kassenführung zu prüfen und einen Prüfungsbericht abzugeben. Die Kassenprüfer haben darüber hinaus jederzeit das Recht Kassenprüfung vorzunehmen. Überschüsse, die sich beim Abschluß ergeben, sind zur Bestreitung der Ausgaben des nächsten Jahres zuzuführen.

§ 12

Aktivität der Mitglieder

Die aktiven Mitglieder haben die Pflicht, die angesetzten Proben pünktlich zu besuchen und bei Veranstaltungen des Vereins entschädigungslos mitzuwirken. Sie haben bei den Proben und Veranstaltungen dem jeweiligen Leiter oder dessen Beauftragten Folge zu leisten.

NT

§ 13

Aufgabe des Dirigenten

Der Dirigent ist durch einen Vertrag an den Verein gebunden. Er muß nicht Mitglied des Vereins sein und nimmt keinen Anteil an den Vereinsgeschäften. Er hat, wenn vom Vorsitzenden nichts anderes beschlossen, wöchentlich mindestens eine Musikprobe abzuhalten. Seine Aufgabe ist es durch seine musikalische Tätigkeit das Ansehen des Vereins zu fördern. Er ist verantwortlich, daß sowohl in der Probe als auch beim Auftreten der Kapelle in der Öffentlichkeit absolute Disziplin gewahrt wird. Mit seiner Tätigkeit als Dirigent erkennt er die Vereinssatzungen an.

§ 14

Vereinseigene Instrumente

Musiker, die vereinseigene Instrumente verwenden, haben dieselben schonend zu behandeln. Sie kommen für jeden Schaden, der durch ihr eigenes leichtfertiges Verschulden entsteht, auf.

§ 15

Veranstaltungen

Bei Veranstaltungen des Vereins (Konzerte, Musikfeste, gesellige Veranstaltungen) sind die Entgelter so festzusetzen, daß sie die voraussichtlichen Unkosten der Veranstaltung decken oder nur wenig überschreiten. Etwaige Reinerträge aus Veranstaltungen wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb im Sinne § 6 der Gemeinnützigkeitsverordnung, werden für satzungsgemäße Zwecke verwendet.

§ 16

Satzungsänderung

Satzungsänderungen können von jedem Mitglied, jedoch eine Woche vor der Generalversammlung gestellt werden. Eine Satzungsänderung kann nur von der Generalversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienen Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten für Satzungsänderungen die Vorschriften des BGB.

§ 17

Besondere Anlässe

Jedem aktivem Mitglied wird bei der Hochzeit, bei besonderen Anlässen (Geburtstagen) gespielt. An Geburtstagen 50. und 60. und danach alle 5 Jahre. Bei Beerdigungen eines aktiven Mitglieds haben alle aktiven Musiker und Musikerinnen teilzunehmen. Für die Einhaltung der oben genannten Termine ist der Musikervorstand verantwortlich.

§ 18

Musikervorstand

Der Musikervorstand ist nur von den aktiven Musikerinnen und Musikern zu wählen, er hat Stimmrecht im Ausschuß.

§ 19

Passive Mitglieder

Jedem passivem Mitglied wird auf Wunsch gespielt.

- a. Bei Hochzeit
- b. Bei Geburtstag, ab dem 60. und dann alle fünf Jahre
- c. Bei Tod (Beerdigung) hierzu ist Voraussetzung, daß das Mitglied mindestens ein Jahr dem Verein angehörte.

Die Einhaltung der Termine obliegt den Händen des Musikervorstands. Der Schriftführer hat ihm zu Jahresbeginn die entsprechenden Termine zu übermitteln.

§ 20

Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer für diesen Zweck einberufenen Generalversammlung mit der Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Wenn die Zahl der Mitglieder bis auf zehn Mitglieder gesunken ist.

Bei der Auflösung des Vereins wird das verbliebene Geld und Sachvermögen der Gemeindeverwaltung Neuhausen übergeben, mit der Bestimmung es zu verwalten, bis ein anderer Verein, mit den gleichen Bestrebungen und Zielen (Musikalischer Art) im Ortsteil STEINEGG und nur dort, gegründet wird.

Das Geldvermögen soll bei einer Bank gewinnbringend angelegt werden, jedoch mit halbjährlicher Kündigung.

Vorstehende Satzung wurde von der Generalversammlung am 05.01.1987 in Neuhausen - Steinegg beschlossen.

Josef Stengle
 Manfred Masche
 Gerny Truph
 W. M. ...

Steinegg, den 05.01.1987

Der Vorstand
 Helmut ...
 Willi ...